gif

Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e.V.
Society of Property Researchers, Germany

2023

Beitragsordnung

B E I T R A G S O R D N U N G

der gif Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e. V.

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung (gemäß §§ 9 und 15 der Satzung).

1) Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

2) Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen, Fälligkeit

Die persönlichen Mitglieder und die Fördermitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet (§ 7 der Satzung).

Aus dem Mitgliederverzeichnis wird ein Mitglied gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung mit sofortiger Wirkung gestrichen, wenn es den vollständigen Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von vier Wochen – auf einem Vereinskonto eingehend – nach der zweiten Mahnung zahlt. In der zweiten Mahnung wird das Mitglied auf die mögliche Streichung gemäß dieser Vorschrift hingewiesen. Die zweite Mahnung erfolgt postalisch frühestens vier Wochen nach Fälligkeit des Beitrags.

Die erste Erinnerung ist kostenlos. Jede weitere Zahlungsaufforderung wird mit Mahngebühren belegt. Nach der dritten erfolglosen Mahnung leitet der Verein ein Mahnverfahren ein.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 25.04.2023 festgelegt, der reduzierte Beitrag für Studenten und Doktoranden wurde am 07.05.2014 beschlossen.

Der reduzierte Beitrag für Mitglieder unter 30 Jahren und für die Fördermitgliedschaft für öffentliche Organisationen wurde in der Mitgliederversammlung am 25.04.2018 und am 25.04.2023 beschlossen.

a) Persönliche Mitglieder

Der von persönlichen Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag beträgt ab dem 01.01.2024 250 Euro. Persönliche Mitglieder, die am 1. Februar das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen für das laufende Jahr einen Beitrag von 90 Euro. Für Mitglieder, die nach dem 1. Februar eine Mitgliedschaft beantragen, ist das Alter bei Antragsstellung ausschlaggebend für die Beitragshöhe.

Studenten und Doktoranden (in Vollzeit und Duales Studium) zahlen einen reduzierten Beitrag von 30 Euro. Rentner und andere nicht Erwerbstätige zahlen auf Antrag 90 Euro.

b) Fördermitglieder

Der von Fördermitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag beträgt ab dem 01.01.2024 1.900 Euro. Öffentliche Organisationen und Hochschulen zahlen einen reduzierten Beitrag in Höhe von 750 Euro.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitgliedschaften werden mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom Vorstand vergeben und sind beitragsfrei.

d) Jahresbeiträge werden jeweils zum 01.02. eines jeden Jahres fällig. Erfolgt die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein im Laufe eines Geschäftsjahres wird mit Wirksamwerden des Beitritts ein voller Jahresbeitrag fällig.

e) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
Ermäßigungen können nicht addiert werden, es gilt jeweils der höchste Ermäßigungsgrad.

3) Beitragszahlung

a) Die Begleichung des Beitrages erfolgt wahlweise per Lastschrift, Rechnung oder Überweisung. Neue Mitglieder können nur noch per Lastschrift zahlen.

Überweisungen erfolgen auf das Konto:

UniCredit Bank - HypoVereinsbank München
IBAN DE61700202700661911620 BIC HYVEDEMMXXX

b) Dem Verein kann eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag erteilt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen sowie Änderung der persönlichen Umstände, die die Art der Mitgliedschaft beeinflussen (z. B. Abschluss des Studiums bei studentischen Mitgliedern) umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Im Falle von Rückbuchungen (z. B. aufgrund von geänderter bzw. gelöschter Bankverbindung oder mangels Deckung) trägt das Mitglied die anfallenden Bankgebühren.

Stand: 25. April 2023